

**Stelle 9:**

Hier wird zum einen die individuell vereinbarte Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit), zum anderen die Form des Arbeitsvertrages (befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag) erhoben. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die im Arbeitsvertrag individuell vereinbarte Arbeitszeit.

Bitte beachten Sie, dass bei der Altersteilzeit (Blockmodell) die Beschäftigungs- und Freistellungsphase durchgängig als Vollzeit zu verschlüsseln sind. Dies dient der statistischen Abgrenzung zum Teilzeitmodell. Ausnahme: Wenn vor der Altersteilzeit (Blockmodell) bereits Teilzeit gearbeitet wurde, ist auch Teilzeit zu verschlüsseln. Im Gleichverteilungsmodell bzw. Teilzeitmodell der Altersteilzeit ist die Arbeitszeit durchgängig als Teilzeit zu kennzeichnen.

**Schlüssel-Übersicht \***

Schlüsselzahl		Arbeitszeit	
		Vollzeit	Teilzeit
Befristung	unbefristet	1	2
	befristet	3	4

**Das Wichtigste in Kürze**

- Meldeweg per eSTATISTIK.core oder IDEV
- Daten für Betrieb/Niederlassung melden
- bezahlte Stunden je Beschäftigten für Berichtsmonat melden
- Tätigkeitsschlüssel korrekt ausfüllen
- Kurzarbeit (konjunkturell oder saisonal) ist bei Betriebsdaten zu kennzeichnen
- Verdienste und bezahlte Stunden sollen zueinander passen

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung!

**Ihre Ansprechpartner:**

Thüringer Landesamt für Statistik  
Referat „Preise, Verdienste, Arbeitskosten, Verkehr“  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt  
Telefon 0361 57 331-97 77  
E-Mail: [verdiensterhebung@statistik.thueringen.de](mailto:verdiensterhebung@statistik.thueringen.de)  
Internet: <https://statistik.thueringen.de>

Fotos: [pixabay.com](https://pixabay.com); [unsplash.com](https://unsplash.com)

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

\*| Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Meldeverfahren zur Sozialversicherung, Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit, Ausgabe 2010, Stand Januar 2021

# Verdiensterhebung

## Fachliche Hinweise für eine reibungslose Meldung



Um Ihnen eine reibungslose Meldung zur Verdiensterhebung (VE) zu ermöglichen, haben wir eine kurze Zusammenfassung der besonders zu beachtenden Punkte vorbereitet.

1. Für Ihre Meldung bitten wir Sie, das empfohlene Online-Meldev erfahren eSTATISTIK.core zu nutzen. Nach einer einmaligen Online Registrierung beim Statistischen Bundesamt unter <https://core.statistik.de/core/> erhalten Sie per Post Ihre Zugangsdaten.

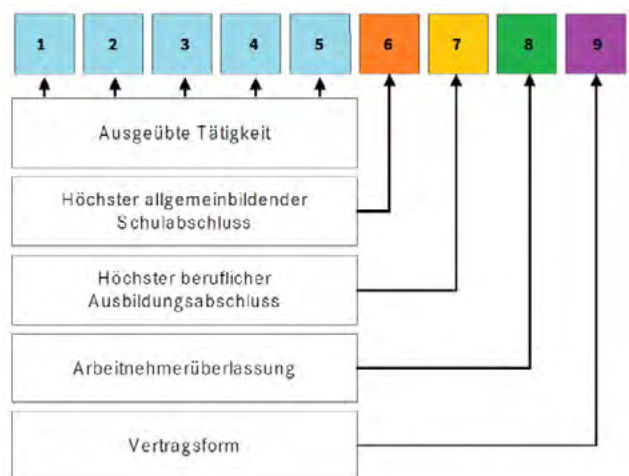
Alternativ können Sie Ihre Daten auch über das IDEV Meldev erfahren übermitteln. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie einmalig mit dem Bescheid zur Auskunftserteilung. Die Anmeldung bei IDEV kann direkt unter <https://www.statistik.thueringen.de/idev> erfolgen.

2. Die VE ist eine Erhebung, die auf der Betriebs- bzw. Niederlassungsebene erfolgt. Die Meldung soll daher für den jeweils zur Erhebung herangezogenen Betrieb und nicht für das gesamte Unternehmen erfolgen. Dafür sollen die Daten nur für die Beschäftigten gemeldet werden, die laut der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit dem bestimmten Betrieb zugeordnet wurden.

Beispiel: Die Muster GmbH hat eine Hauptniederlassung im Ort A. Im Ort B hat sie eine weitere Niederlassung. Der Bescheid zur Auskunftserteilung wurde an oder für die Niederlassung am Ort B verschickt. Demnach sollen die Angaben nur für die Beschäftigten übermittelt werden, die unter der Niederlassung am Ort B laut der zugeordneten Betriebsnummer angemeldet sind.

3. Angaben zur VE umfassen u. a. im Monat bezahlte Stunden je Beschäftigten, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden. Für Beschäftigte die nicht nach Stunden bezahlt werden, erfassen Sie bitte die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Monat. Sollte bspw. die tägliche, vertraglich vereinbarte Arbeitszeit 8 Stunden betragen, so ist von einer monatlichen Arbeitszeit von 173,8 Stunden auszugehen (8 Stunden \* 5 Tage \* 4,345 Wochen). Bitte beachten Sie, dass Feier- und Urlaubstage ebenfalls als bezahlte Stunden gelten. In Fällen von Kurzarbeit sind nur die vom Arbeitgeber bezahlten Stunden anzugeben.

4. Die Angaben zur VE umfassen u. a. den Tätigkeitsschlüssel. Dieser ist wie folgt aufgebaut:



#### Stellen 1 bis 5:

Hier wird die laut der nationalen Berufsklassifikation "Klassifikation der Berufe 2010" (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit ausgeübte Tätigkeit erfasst. Maßgebend für die Verschlüsselung ist allein die Tätigkeit, die der Beschäftigte aktuell im Betrieb ausübt. Auszubildende werden mit ihrem Zielberuf (gemäß Ausbildungsvertrag) verschlüsselt. Praktikanten, Volontäre o. Ä. werden mit der Tätigkeit verschlüsselt, die sie überwiegend ausüben.

#### Stelle 6:

Hier ist der höchste allgemeinbildende Schulabschluss des Beschäftigten unabhängig von seiner aktuellen Tätigkeit anzugeben.

Schlüssel-Übersicht *	Schlüsselzahl
Ohne Schulabschluss	1
Haupt-/Volksschulabschluss	2
Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	3
Abitur/Fachabitur	4
Abschluss unbekannt	9

#### Stelle 7:

Hier ist der höchste berufliche Ausbildungsabschluss anzugeben.

Schlüssel-Übersicht *	Schlüsselzahl
Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	1
Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung	2
Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss	3
Bachelor	4
Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	5
Promotion	6
Abschluss anerkannt	9

#### Stelle 8:

Nur Betriebe mit einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) unterscheiden hier, ob ihre Arbeitnehmer als Zeitarbeiter eingesetzt werden (Schlüsselzahl 2) oder zum Stammpersonal gehören (Schlüsselzahl 1). Alle anderen Betriebe verschlüsseln ihre Beschäftigten mit der Schlüsselzahl 1 für „keine Arbeitnehmerüberlassung“.

Schlüssel-Übersicht *	Schlüsselzahl
Arbeitnehmerüberlassung	
nein	1
ja	2



\*) Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Meldev erfahren zur Sozialversicherung, Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit, Ausgabe 2010, Stand Januar 2021